

(3) Die Berechnung der abzuführenden Handelsfondsabgabe hat kumulativ nach der Formel

$$\frac{\text{Anzahl der Quartale} \times \text{Durchschnittsbestände} \times \text{Hate} \times \text{X des Abrechnungszeitraumes}}{100 \times \text{X4}}$$

zu erfolgen.

(4) Die Ermittlung der Ist-Durchschnittsbestände gemäß Abs. 3 ist

a) für Grundmittel gemäß § 2 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung

b) für Umlaufmittel nach der Formel

$$\frac{\text{Vs Anfangsbestand} + \frac{\text{Endbestände der Zwischenmonate}}{\text{Anzahl der Monate}} + \frac{1}{3} \text{ Endbestand}}{\text{Anzahl der Monate}}$$

vorzunehmen.

### Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 4

(1) Die Abführung der Handelsfondsabgabe ist in den Quartalskassenplänen entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel zu planen.

(2) Die Betriebe und Wirtschaftsorgane führen die laut Quartalskassenplan zu erwirtschaftende Handelsfondsabgabe vierzehntägig in 6 gleichen Raten ab.

(3) Die Betriebe und Wirtschaftsorgane haben bei der 2. Abschlagszahlung des dem Quartal folgenden Monats die Abführung um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel im Abrechnungszeitraum ergeben.

(4) Die Abführung der Handelsfondsabgabe erfolgt zu den gleichen Terminen, die für die Abführung der Nettogewinne in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind. Die zentral geleiteten Wirtschaftsorgane und die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstehenden Betriebe haben die Handelsfondsabgabe an den Haushalt der Republik auf die bei dem zuständigen Bankorgan für das Ministerium für Handel und Versorgung getrennt nach Wirtschaftsorganen und direkt unterstehenden Betrieben zu führenden Einzelplankonten mit der

Konto-Nr. 11...../4

Kontobezeichnung Ministerium für Handel und Versorgung  
— Handelsfondsabgabe der Wirtschaftsorgane bzw. der Betriebe —

abzuführen. Für die örtlich geleiteten Wirtschaftsorgane und die den Räten der Bezirke unterstehenden Betriebe wird die Abführung der Handelsfondsabgabe durch den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes geregelt.

(5) Die Betriebe haben gegenüber dem Wirtschaftsorgan bzw. gegenüber dem zuständigen Staatsorgan eine Abrechnung der Handelsfondsabgabe vorzunehmen. Die Einzelheiten hierzu werden durch das Ministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

#### § 5

(1) Werden Grundmittel an andere Betriebe, die nicht den Bestimmungen der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 685) unterliegen, zur Nutzung überlassen, hat der Grundmitteleigentümer die ihm für diese Grundmittel entstehende Handelsfondsabgabe zu zahlen.

(2) Unterliegen die nutzenden Betriebe den Bestimmungen über die Berechnung von Handelsfondsabgaben, hat der Grundmitteleigentümer das Recht, diese Grundmittelwerte aus der Basis gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Ersten Durchführungsbestimmung zur Berechnung der Handelsfondsabgabe auszugliedern.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I.V.: Dr. Richter  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Der Minister  
der Finanzen**

I.V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers